



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 11.10.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 38

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 11.10.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV	199
--	-----

---

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 11.10.2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV**

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 (14. BayIfSMV; BayMBI. 2021, Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 05.10.2021 (BayMBI 2021, Nr. 715) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach Folgendes bekannt:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner gemäß den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten:

Samstag, 09.10.2021	39,8
Sonntag, 10.10.2021	46,6
Montag, 11.10.2021	47,6

**Hinweise:**

1. Damit gelten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. BayIfSMV ab **Mittwoch, 13. Oktober 2021**, folgende inzidenzabhängige Bestimmungen gemäß der 14. BayIfSMV:

**§ 3 Abs. 1 – Geimpft, genesen, getestet (3G)**

Für den Zugang zu geschlossenen Räumen

1. bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielflächen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, und
2. für Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich nur durch solche Personen erfolgen, die i.S.d. § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind die Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesene- oder Testnachweise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV verpflichtet.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Zum Handel und zu den nicht o.g. Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für i.S.d. § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch § 3 der 14. BayIfSMV begründeten Zugangsbeschränkungen.

**§ 9 Abs. 2 Satz 3 – Krankenhäuser**

Für Besucher von Patienten oder Bewohnern in/von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), bestehen gesetzliche Zugangsbeschränkungen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV (geimpft, genesen, getestet = 3G).

## § 11 Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV nur bei der Ankunft und zusätzlich allen weiteren 72 Stunden vorlegen.

Die konkreten Bestimmungen ergeben sich aus der 14. BayIfSMV, abrufbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true).

2. Unterschreitet der Landkreis Amberg-Weizsach an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Weizsach. Die vorstehenden Bestimmungen finden dann ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag keine Anwendung mehr.
3. Die übrigen Vorschriften der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.